64. Sann der Chemann für den Unterhalt eines im Chebruch der Fran erzeugten, während der Che geborenen Lindes, dessen Chelichteit nicht mehr ansechtbar ist, von dem Chebrecher Schadensersatz verlag verlangen?

BGB. §§ 826, 1593.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 23. November 1936 i. S. P. (Bekl.) w. W. (M.). VI 199/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Die Ehe des Klägers wurde durch rechtskräftiges Urteil vom 5. Februar 1935 aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Während der Che hatte die Shefrau vier Kinder geboren, das jüngste, Erich, am 12. Dezember 1926. Der Kläger behauptet, im Scheidungserechtsstreit habe sich herausgestellt, daß der Beklagte der Erzeuger dieses Kindes sei. Er verlangt vom Beklagten unter den Gesichtspunkten des Schadensersaßes und der ungerechtsertigten Bereicherung Erstattung des dem Kinde gewährten Unterhalts, und zwar erhob er Klage auf einen Teilbetrag von 1050 KM. Der Beklagte gestand zu, daß er mit der ehemaligen Frau des Klägers in der Empfängniszeit einmal geschlechtlich verkehrt habe, bestritt aber, der Erzeuger des Kindes zu sein, und erklärte die Klage für rechtlich unzulässig, weil der Kläger die Shelichseit des Kindes nicht rechtzeitig angesochten und es überdies dadurch, daß er es acht Jahre lang als sein Kind gehalten, stillschweigend als daß seinige anerkannt habe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Der Kläger legte Berufung ein und erhob in einem besonderen Kechtöstreit¹) die Klage auf Unsechtung der Ehelichkeit des Kindes. Der Beklagte schloß sich im gegenwärtigen Rechtöskreit der Berufung an und erhob Widersklage auf Feststellung, daß er weder für die Vergangenheit noch für die Zukunst verpslichtet sei, dem Kläger die Unterhaltskosten zu crsehen. Das Berufungsgericht ließ die Widerklage als sachdienlich zu, wies sie aber als unbegründet ab und gab der Klage statt. Die Revision des Beklagten blieb ohne Ersolg.

Grünbe:

Das Berusungsgericht erachtet durch das eidliche Zeugnis der geschiebenen Shefrau des Klägers für bewiesen, daß sie in der Zeit der Empfängnis des Kindes Erich nur mit dem Aläger und mit dem Beklagten geschlechtlich verkehrt hat. Es hält serner nach der von dem Sachverständigen Prosessor Dr. Cl. vorgenommene Untersuchung des Klägers, seiner geschiedenen Ehefrau und des Kindes auf die Blutkörperchen-Faktoren M und N sowie nach dem Gutachten dieses Sachverständigen, das im Ergebnis mit dem im Scheidungsrechtsstreit erstatteten Privatgutachten des Prosessor Dr. M.-H. übereinstimmt, sür offendar unmöglich, daß die Chefrau das Kind vom Kläger empfangen habe. Darum stellt es sest, daß der Beklagte der Erzeuger

¹⁾ Bgl. das vorstehend abgedrucke Urteil Nr. 63 vom 23. November 1936 IV 189/36. D. S.

des Kindes ist, und erklärt ihn sowohl nach § 826 als auch nach § 823 Abs. 1 BGB. für schadensersappslichtig. Dagegen lehnt es die Anwendung des § 812 BGB. ab. Den Einwand des Beklagten, daß der Kläger das Kind als das seinige anerkannt habe, weist das Berufungsgericht als unbegründet zurück, weil der Kläger erst Ende 1934 Kenntnis davon erlangt habe, daß er nicht der Erzeuger des Kindes sein, und weil er durch die Erhebung der gegenwärtigen Klage sowie der Klage auf Ansechtung der Ehelichkeit des Kindes unzweiselhaft zu erkennen gegeben habe, daß er es nicht als seinen ehelichen Sohn anerkennen wolle.

Die Bebenken, welche die Revision gegen die Anwendung des § 826 BGB. erhebt, sind unbegründet. Sie beruhen im wesenklichen auf einer unrichtigen Auslegung des § 1593 BGB. und auf einer damit zusammenhängenden Verkennung des Verhältnisses des § 1593 zum § 826 BGB.

Nach § 1593 BCB. ist ein Kind, das während der Ehe ober innerhalb von breihundertundzwei Tagen nach deren Auflösung geboren wird, in jeder Hinsicht ehelich, auch wenn sein Erzeuger ein anderer als ber Chemann gewesen war, es sei benn, bag ber Ehemann die Chelickeit rechtzeitig (§ 1594 BGB.) angefochten hat ober, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist. Der Revision ist zuzugeben, daß biese Borschrift nach ben Motiven (Bd. 4 S. 659flg.) dem Kamilienfrieden dienen soll. Sie tut es durch die Anordnung, daß die Spelichkeit des Kindes unter den genannten Loraussetzungen unabänderlich festgestellt wird. Keineswegs will aber die Lorichrift darüber hinaus den außerehelichen Geschlechtsverkehr der Shefrau mit dem Erzeuger des Kindes als rechtlich ungeschehen behandeln. Uberall, wo es auf diesen natürlichen Borgang ankommt, ist § 1593 BBB. bedeutungslos, also im Scheidungsrecht (§ 1565 BGB.) und im Strafrecht (§ 172 Str&B.), sofern aus der Herfunft des Kindes auf einen Chebruch geschlossen werden kann, aber auch in dem mit dem Strafrecht verwandten Gebiet der bürgerlich-rechtlichen Folgen unerlaubter Handlungen, insbesondere im Gebiet des § 826 BGB. Es trifft daher nicht zu, daß nach § 1593 BGB. die Frage der Herkunft des Kindes mangels der dort genannten Voraussehungen überhaupt nicht mehr aufgerollt werden könne. So wenig wie im Scheidungsrechtsstreit des Klägers die Aufrollung unzulässig mar, so wenig ift fie es im gegenwärtigen Rechtsstreit.

Es wäre dem Sinne des § 826 BGB. gänzlich zuwider, wenn die darin angeordnete Schadensersatzpflicht der § 1593 BGB. Halt machen wollte. Denn es ist gerade einer der Zwecke des § 826, gegenüber sormalen, den der Wirklichkeit absehenden Rechts-vorschriften einen Ausgleich zu dieten. Das ergibt sich ganz klar daraus, daß die Reichstagskommission sogar die im Entwurf noch enthaltene Beschränkung gestrichen hat, wonach der Täter nicht ersatzssschaftigein sollte, wenn er in Ausübung eines ihm zustehenden Rechts gehandelt habe. Der Kommissionsbericht (Druchache Kr. 440, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96; vgl. Mugdan Die gesamten Materialien zum BGB. Bd. 2 S. 1298) sagt aus S. 104 zu dieser nach kurzer Erörterung einstimmig beschlossenen Streichung:

Bestimmend war, daß es nicht gebilligt werden kann, wenn jemand, selbst in Ausübung eines formalen Rechts, einem andern vorsählich in einer gegen die guten Sitten berstoßenden Weisc Schaden zufügt.

Hiagten die Rebe, sondern von einem formalen Necht des Beklagten die Rede, sondern von einem formalen Recht des Kindes.
Sich darauf gegenüber einer Klage aus § 826 BGB. zu berufen, ist ein vergedliches Bemühen. Bei richtiger Auffassung des § 1593 und seines Verhältnisses zu § 826 BGB. läßt sich auch nicht mit der Revision sagen, der Kläger mache trot des § 1593 die Unehelichkeit des Kindes geltend. Er macht im Gegenteil — wenigstens im gegenwärtigen Rechtsstreit — die gesetzliche Chelichseit des Kindes geltend, aber er macht zugleich den Beklagten dasür verantwortlich, daß dieser den gesetzlichen Zustand in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise und mit dem Vorsat, ihn, den Kläger, zu schädigen, herbeigeführt habe.

Aus diesen Erwägungen hat der erkennende Senat schon eine Klage aus § 826 BGB. zugelassen, die der geschiedene Chemann darauf gestütt hatte, daß seine ehebrecherische Frau und ihr Mitsichuldiger einverständlich durch falsche Aussage die Klage auf Anssechtung der Ehelichseit des im Ehebruch erzeugten Kindes zur rechtskräftigen Abweisung gebracht hätten (Urteil vom 7. Oktober 1935 VI 136/35, abgedr. WarnKipr. 1935 Kr. 184). Auch dort ist ansgenommen worden, daß die unabänderlich sesstiebende Ehelichseit des Kindes den Schadensersaganspruch aus § 826 BGB. nicht aus-

schließe, sondern ihn im Gegenteil begrunde. Einer solchen Handlungsweise wie bort hat sich freilich der im vorliegenden Fall Beklagte nicht schuldig gemacht. Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht auch nicht festgestellt hat, der Beklagte habe es vereitelt, daß der Kläger die Klage auf Ansechtung der Chelichkeit des Kindes rechtzeitig erhob. Der Beklagte hat zwar ebenso wie die geschiedene Chefrau den Chebruch dem Kläger verschwiegen. Aber eine Rechtspflicht, den Chebruch zu offenbaren, läft sich nicht annehmen. Das Berschweigen des Chebruchs könnte daher für sich allein einen Unspruch aus § 826 BGB. nicht begründen; es müßten schon besondere Umstände hinzukommen, um die Annahme eines gegen die guten Sitten verstoßenden Unterdrudens zu rechtfertigen. Rubellen findet das Berufungsgericht den Verstoß gegen die guten Sitten auch nicht in dem Verschweigen des Chebruchs, sondern in dem Chebruch selbst und den Borsat, den Kläger zu schädigen, darin, daß der Beklagte mit der Chefrau des Klägers geschlechtlich verkehrt hat, nachdem sie ihm gesagt hatte, er brauche sich bei ihr nicht vorzusehen, der Kläger verlange von ihr laufend den Verkehr, und da lasse sich das doch nicht auseinanderhalten. Gegen diese Begründung bestehen keine Bedenken. Daß ein Chebruch, zumal unter solchen Umftänden, gegen die auten Sitten verstöft, bedarf keiner Ausführung. Und wenn das Berufungsgericht aus jenem Hergang geschlossen hat, der Beklagte habe bamit gerechnet, daß aus dem Chebruch ein Kind hervorgehen könne, das der Kläger irrig für das seine halten und bem er Unterhalt gewähren werbe, während er selbst, ber Beklagte, von Unterhaltspflichten frei bleibe, der Beklagte habe also mit bebingtem Schäbigungsvorsatz gehandelt, so ist auch das nicht rechtlich zu beanstanden. Da die Schädigung tatsächlich eingetreten ist, indem der Kläger das Kind als "eheliches" unterhalten hat und nach dem Gesetz auch weiterhin unterhalten muß, so sind alle Voraussetzungen bes § 826 BBB. erfüllt.

Zu den Bedenken der Revision sei im einzelnen noch folgendes bemerkt. Der adäquate ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schedruch und dem Schaden des Klägers ist dadurch gegeben, daß der Ehebruch den gesehlichen Zustand herbeigeführt hat, der den Kläger unterhaltspflichtig macht, und daß diese Folge keineswegs außerhalb aller Wahrscheinlichkeit lag (vgl. KGZ. Bd. 133 S. 127). — Ob der Kläger auch einen ausgleichbaren Vorteil davon hat, daß das Kind

kraft Gesehes sein eheliches geworden ist, brauchte bas Berufungsgericht nicht zu prufen. Die Revision verweist in dieser Hinsicht auf die elterliche Gewalt, die eigene Unterhaltsberechtigung und das Erbrecht. Geltend gemacht ist davon in den Vorinstanzen nichts. so daß dahingestellt bleiben kann, ob sich der Einwand der Korteils= ausgleichung auch gegenüber einer Klage der vorliegenden Art gegebenenfalls begründen ließe. Läßt sich der Einwand begründen, so ist nicht einzusehen, warum die Borteilsausgleichung undurchführbar sein sollte. — Das Berufungsgericht war nicht durch § 148 ABD. genötigt, sich barüber auszusprechen, warum es ben Rechtsstreit nicht bis zur Entscheidung über die Anfechtungsklage ausgesetzt hat. Der Kläger hat die Anfechtungsklage erst nach Ablauf der in § 1594 BGB. bestimmten Frist erhoben (vgl. JB. 1935 S. 2716 Nr. 4). — Daß etwa Gläubiger bes Ehemanns auf einen Schabensersapanspruch der vorliegenden Art zugreifen und den Anspruch gegen ben Willen der Beteiligten zum Gegenstand eines Rechtsftreits machen könnten, ist eine so entfernte Möglichkeit, daß baraus kein Bebenken herzuleiten ist. Denn abgesehen davon, daß gegen ben Willen der Beteiligten eine Aufklärung kaum zu erreichen wäre, wird in dem Widerstreben des Chemanns gegen eine Aufklärung regelmäßig ein Anerkenntnis der Chelichkeit im Sinne des § 1598 BUB. zu finden und daraus auch für die Vergangenheit auf ein solches Anerkenntnis zu schließen sein. Alsbann ware aber seine Unterhaltsverpflichtung nicht mehr auf den Shebruch, sondern auf seinen eigenen freien Entschluß zurückzuführen, und es würde an bem urfächlichen Ausammenhang sehlen, der im vorliegenden Fall unbedentlich gegeben ist.

Ob sich mit dem Berusungsgericht auch ein durch § 823 Abs. 1 BGB. geschütztes "Recht auf Reinhaltung der Sippe" annehmen läßt, mag dahingestellt bleiben. Die hiergegen gerichteten Angrisse der Revision können auf sich beruhen. Die Frage wäre dann von Bedeutung, wenn dem Beklagten nur Fahrlässigkeit zur Last siele. Da aber der Latbestand des § 826 BGB. einwandsrei sestgestellt ist, so kommt es im vorliegenden Fall nicht darauf an.